

Resolution „Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen weiter zurückdrängen“

Nach der Übernahme der Regierungsverantwortung durch die Grünen 1998 war die Erwartungshaltung der lesbisch-schwulen Gemeinschaft groß, dass es endlich zu einer Gleichberechtigung kommen würde. Tatsächlich wurde viel erreicht und vieles konzipiert. Insbesondere das Lebenspartnerschaftsgesetz hat weit über diejenigen, die es tatsächlich für eine eingetragene Partnerschaft genutzt haben, hinaus die Akzeptanz Homosexueller deutlich verbessert.

Heute nehmen deshalb große Teile der Bevölkerung wahr, dass Lesben und Schwule den Weg in die Mitte der Gesellschaft gefunden haben und die Gesellschaft sie in ihrer Mitte aufgenommen hat. Das ist eine schöne Vision, Wirklichkeit ist sie aber noch nicht. Tatsache ist, dass wesentliche Teile unseres Lebenspartnerschaftsgesetzes am Widerstand der Union im Bundesrat gescheitert sind. Tatsache ist auch, dass große Bereiche unserer Gesellschaft von dieser Entwicklung hin zu mehr Gleichberechtigung noch nicht viel mitbekommen haben. Während in den großen Städten beim CSD, in Kultur und Fernsehen die heile Welt zu herrschen scheint, sind Lesben, Schwule und Transsexuelle in anderen Bereichen nach wie vor Benachteiligungen ausgesetzt: im ländlichen Raum, bei MigrantInnen bestimmter Religionszugehörigkeit und Ethnien, im kirchlichen Bereich und in einigen Branchen unserer Wirtschaft sind - bei allen positiven Entwicklungen, die im Einzelnen zu verzeichnen sein mögen - Gleichberechtigung und Toleranz immer noch ein Fremdwort.

Wir Grünen bleiben nicht beim Erreichten stehen. Damit die Akzeptanz von Schwulen und Lesben zukünftig auch in den Bereichen und Regionen (Profisport, Kirche, ländliche Regionen, ...) ankommt, in denen es bisher noch Schwierigkeiten gibt, braucht es weiteren Diskriminierungsabbau und eine bessere Kommunikationsstrategie. Dieser Antrag greift einige exemplarische Aspekte heraus, bei denen wir dringenden Änderungsbedarf sehen.

1) Weiterentwicklung Lebenspartnerschaftsgesetz / Öffnung des Adoptionsrechts

Am 1.8.2006 ist das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten. Für uns Grüne ergeben sich hiermit Fragen bei der praktischen Ausführung, z. B. im Hinblick auf die Adoption von Kindern durch Homosexuelle Paare, sowie das Steuer- und Beamtenrecht. Bisher weist das Lebenspartnerschaftsgesetz dort Lücken auf, die nach Meinung vieler, auch der Grünen, geschlossen werden müssen. Deutschland gehörte 2001 mit der Einführung der Lebenspartnerschaft zur gesellschaftlichen Avantgarde. Neben den üblichen Verdächtigen in Sachen Fortschrittlichkeit, Skandinavien und Niederlande, war Deutschland das erste große EU-Land mit einem solchen Gesetz. Heute haben die meisten westeuropäischen Staaten, einschließlich Großbritannien, der Schweiz, Tschechien und Slowenien weitergehende rechtliche Regelungen. In Spanien, Belgien, Niederlande, Kanada und im US-Bundesstaat Massachusetts gibt es die Ehe für Homosexuelle. In Südafrika wird sie dieses Jahr voraussichtlich eingeführt. Deutschland läuft Gefahr, gesellschaftspolitisch wieder eine Schlusslichtposition zu erhalten.

Für uns Grüne galt immer die Maxime:

„Wer gleiche Pflichten übernimmt, muss auch gleiche Rechte erhalten.“

Rechtliche und finanzielle Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Familien mit Kindern müssen beseitigt werden. Bundespräsident Horst Köhler hat in seiner familienpolitischen Grundsatzrede vom 18. Januar 2006 die Erziehungsleistung gleichgeschlechtlicher Familien ausdrücklich gewürdigt. Laut Statistischem Bundesamt wachsen in jeder achten

gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft Kinder auf. Dieser Realität muss der Gesetzgeber Rechnung tragen. Jede Benachteiligung geht zu Lasten der Kinder. Zudem muss Eingetragenen Lebenspartnerschaften das gemeinschaftliche Adoptionsrecht ermöglicht werden

Es ist ein Tatbestand der Diskriminierung, wenn Paare, die ansonsten die Eignung für die Fürsorge und Erziehung eines Kindes haben, nur deshalb keine Möglichkeit zur Adoption erhalten, weil sie eine andere sexuelle Identität haben.

Sie sind zu der qualitativ gleichen Liebe, Fürsorge und Erziehung fähig wie heterosexuelle Paare. Alles andere als Gleichberechtigung ist Diskriminierung.

2) Verankerung der gleichwertigen Darstellung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen in den Lehrplänen / Qualifizierung der Lehrkräfte und Bereitstellung geeigneter Unterrichtsmaterialien

Eines der geeignetsten Instrumente für die Sensibilisierung für die Belange von Minderheiten ist frühzeitige Aufklärung im Schulunterricht. Leider wurde es bis heute in Baden-Württemberg versäumt, auch homosexuelle Lebensweisen gleichberechtigt und verpflichtend im Unterricht darzustellen. Die Möglichkeit, dieses Thema im Unterricht zu behandeln, besteht zwar jetzt schon, viele PädagogInnen schrecken aber davor zurück, weil sie fürchten, starker Kritik ausgesetzt zu sein. Das Wissen über die gesellschaftliche Entwicklung lesbisch-schwuler Lebensweisen ist verständlicherweise bei den vorwiegend heterosexuellen Lehrern und Lehrerinnen nicht sehr tiefgehend. Dies führt zu Verunsicherung. Gerade deshalb steht hier die Landesregierung in der Pflicht, entsprechende Schulmaterialien zur Verfügung zu stellen, um hier ein fundiertes Wissen über homosexuelle Lebensweisen zu schaffen. Nichts eignet sich nämlich besser als Nährboden für Diskriminierung, Vorurteile und Angst als Halbwahrheiten und Übertreibungen. Verantwortungsvoller Umgang mit einem Teil unserer Gesellschaft darf nicht so aussehen. Besonders wir Grüne dürfen hier nicht nachlassen, einzufordern, was eigentlich selbstverständlich sein sollte.

3) Allgemeines Gleichstellungsgesetz / Differenzierung des § 9 des AGG für staatlich finanzierte Arbeitsplätze

Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz heißt es:

§ 9 AGG: Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder Weltanschauung

(1) Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder Weltanschauung bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften, die ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform oder durch Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion oder Weltanschauung zur Aufgabe gemacht haben, auch zulässig, wenn eine bestimmte Religion oder Weltanschauung unter Beachtung des Selbstverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder Vereinigung im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt.

(2) Das Verbot unterschiedlicher Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung berührt nicht das Recht der in Absatz 1 genannten Religionsgemeinschaften, der ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform oder der Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion oder Weltanschauung zur Aufgabe machen, von ihren Beschäftigten ein loyales und aufrichtiges Verhalten im Sinne ihres jeweiligen Selbstverständnisses verlangen zu können.

Religion oder Weltanschauung spielen im Leben der meisten Menschen eine tragende Rolle. Auch wir Grüne schätzen die Arbeit der kirchlichen Träger sehr. Ebenso ist ein grüner

Grundsatz, auftretende Probleme im Dialog zu lösen. Mit § 9 AGG stehen wir vor einem Diskriminierungsproblem. Die Grünen standen schon immer dafür ein, Diskriminierung abzubauen und ein verlässlicher Partner der Opfer von Diskriminierung zu sein. Daher plädieren wir dafür, im Dialog mit den kirchlichen Trägern und den staatlichen Stellen Diskriminierung bei kirchlichen Arbeitgebern entgegenzutreten. Die öffentliche Hand finanziert aus Steuermitteln viele Arbeitsplätze, die aber erst durch die kirchliche Trägerschaft wirklich entstehen. Unserer Ansicht nach sollte bei diesen Arbeitsplätzen § 9 AGG als Ausnahmetatbestand keine Gültigkeit haben, da dies ein zu hohes Konflikt- und Diskriminierungspotenzial beinhaltet.

Ziele / Forderungen

- 1) Verankerung der gleichwertigen Darstellung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen in den Lehrplänen
- 2) Qualifizierung der Lehrkräfte in Hinblick auf Forderung 1
- 3) Anschaffung geeigneter Lehrmaterialien
- 4) Weiterentwicklung des Lebenspartnerschaftsgesetzes inklusive der Öffnung des Adoptionsrechts für eingetragene Lebenspartnerschaften
- 5) Staatlich finanzierte Stellen in kirchlicher Trägerschaft sollen nicht mehr von § 9 AGG betroffen sein